

GEMEINDE ALTENSTADT

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 5. Änderung einschließlich Erweiterung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt  
für das Gebiet „Ortseingang – Schongauer Straße“**

Für die o.g. Bebauungsplan-Änderung ist das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt worden. Verschiedene Einwendungen und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau sind in die Planfassung vom Oktober 2007 gemäß Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 16.10.2007 eingearbeitet worden. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes, gefertigt von Architekt Werner Schmidt, Brannenburg, vom Juli 2007 i.d.F.v. Oktober 2007 einschl. dazugehöriger Begründung in seiner Sitzung am 13.11.2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 u. 4 BauGB). Ferner wird auf die Bestimmungen über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie auf die Bestimmungen über Mängel des Abwägungsvorgangs hingewiesen. Diese werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Altenstadt, den 20.11.2007

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

Aushang: 20.11.2007

Abnahme: 06.12.2007 *SW*